HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 29 MITTWOCH, DEN 8. AUGUST 2001

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 2001	**Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften von Deutsche Mark auf den Euro (Erstes Euro-Anpassungsgesetz)** ... 100-2, 1103-1, 1104-1, 111-1, 111-3, 190-1, 2011-2, 2012-1, 202-1, 2031-1, 2032-1, 2032-2, 2034-1, 2034-2, 2120-3, 2121-1, 2122-1, 2123-1, 2124-1, 2125-4, 2128-1, 2129-1, 2129-2, 2129-3, 2129-4, 2129-6, 2133-1, 2135-1, 2135-3, 2136-1, 2138-2, 2139-1, 214-1, 215-1, 2185-1, 2191-1, 2191-3, 221-14, 223-3, 224-1, 2250-1, 236-1, 237-1, 29-1, 300-4, 341-1, 363-1, 611-7, 612-1, 612-2, 612-3, 642-1, 7140-1, 753-1, 753-8, 753-9, 7621-1, 780-1, 790-1, 790-2, 792-1, 793-1, 9501-1, 9503-1	251
24. 7. 2001	**Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)** ... 2135-1	258
24. 7. 2001	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen ... 202-1-39	269
24. 7. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen 2137-1-1	269
–	Druckfehlerberichtigung ... 1104-1	270

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz zur Umstellung landesrechtlicher Vorschriften von Deutsche Mark auf den Euro (Erstes Euro-Anpassungsgesetz)

Vom 18. Juli 2001

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

In § 30 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 125), wird die Angabe „0,20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Senatsgesetzes

In § 12 Absatz 2 des Senatsgesetzes vom 18. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 8. Juli 1998 (HmbGVBl. S. 111), wird die Angabe „1250,– Deutsche Mark“ durch die Angabe „639,11 Euro“, die Angabe „750,– Deutsche Mark“ durch die Angabe „383,47 Euro“ und die Angabe „550,– Deutsche Mark“ durch die Angabe „281,21 Euro“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1992 (HmbGVBl. S. 59), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282, 284), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird die Angabe „600,– DM“ durch die Angabe „306,78 Euro“, die Angabe „450,– DM“ durch die Angabe „230,08 Euro“, die Angabe „400,– DM“ durch die Angabe „204,52 Euro“ und die Angabe „200,– DM“ durch die Angabe „102,26 Euro“ ersetzt.

2. In § 66 Absatz 2 wird die Angabe „20 Deutsche Mark bis zu 1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 Euro bis zu 500 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

In § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen

In § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 230), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 282), werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ und die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

§ 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 438), wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 13. März 1961 (HmbGVBl. S. 79, 136), zuletzt geändert am 14. April 1993 (HmbGVBl. S. 83), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Absatz 2 wird der Betrag „50 000 Deutsche Mark“ durch den Betrag „25 000 Euro“ ersetzt.
2. In § 76 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Das Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 14. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.
2. In § 1a Absatz 4 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gebührengesetzes

Das Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „5,– DM“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
2. In § 16 Absatz 4 wird die Angabe „Pfennigbeträge über 0,25 und über 0,75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „Centbeträge über 0,25 und über 0,75 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Hamburgischen Disziplinarordnung

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Hamburgische Disziplinarordnung vom 8. Juli 1971 (HmbGVBl. S. 133), zuletzt geändert am 12. März 1984 (HmbGVBl. S. 61, 63), werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes

Das Hamburgische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 169, 203), zuletzt geändert am 19. April 2001 (BGBl. I S. 618), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Sie darf jedoch folgende Höchstbeträge nicht überschreiten:

   Vor Vollendung

   des fünfundfünfzigsten Lebensjahres .... 3 580 Euro,

   des sechsundfünfzigsten Lebensjahres ... 2 560 Euro,

   des siebenundfünfzigsten Lebensjahres .. 2 050 Euro,

   des achtundfünfzigsten Lebensjahres .... 1 540 Euro.“

2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

2.1 Die Landesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

2.1.1 Die Fußnoten 2 und 3 zur Besoldungsgruppe 13 erhalten folgende Fassung:

„2) Erhält eine Amtszulage von 101,28 Euro.

3) Erhält eine Amtszulage von 151,91 Euro.“

2.1.2 Die Fußnoten 1 und 2 zur Besoldungsgruppe 14 erhalten folgende Fassung:

„1) Erhält eine Amtszulage von 101,28 Euro.

2) Erhält eine Amtszulage von 151,91 Euro.“

2.1.3 In den Fußnoten 2 und 3 zur Besoldungsgruppe 15 wird der Betrag „290,71 DM“ jeweils durch den Betrag „151,91 Euro“ ersetzt.

2.2 In der Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 15 im Anhang 1 zu den Landesbesoldungsordnungen wird der Betrag „290,71 DM“ durch den Betrag „151,91 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Hamburgischen Reisekostengesetzes

Das Hamburgische Reisekostengesetz in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 31. August 1998 (HmbGVBl. S. 195), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird in der Tabelle das Wort „Pfennig“ jeweils durch das Wort „Cent“ ersetzt.

1.2 In Absatz 2 wird die Angabe „3 Pfennig“ durch die Angabe „2 Cent“ ersetzt.

1.3 In Absatz 4 wird die Angabe „7 Pfennig“ durch die Angabe „4 Cent“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 2 wird die Angabe „33 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16,90 Euro“ ersetzt.

2.2 In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „9 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,60 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte

Das Gesetz über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für frühere staatliche Angestellte in der Fassung vom 3. Oktober 1972 (HmbGVBl. S. 203), zuletzt geändert am 21. April 1983 (HmbGVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38,35 Euro“ ersetzt.
2. In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „zehn Deutsche Pfennig“ durch die Angabe „10 Cent“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Ersten Ruhegeldgesetzes

Das Erste Ruhegeldgesetz in der Fassung vom 30. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 108), zuletzt geändert am 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,23 Euro“, die Wörter „eine Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,51 Euro“, die Wörter „zwei Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,02 Euro“ und die Wörter „sechzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „30,68 Euro“ ersetzt.
2. § 33 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

2.1 In Satz 4 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25,56 Euro“ ersetzt.

2.2 In Satz 5 wird die Angabe „37,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „19,17 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes

In § 15 Absatz 2 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 18. März 1997 (HmbGVBl. S. 76, 83), werden die Wörter „bis zu zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „bis zu fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Hamburgischen Apothekergesetzes

In § 28 Absatz 2 des hamburgischen Apothekergesetzes vom 23. September 1986 (HmbGVBl. S. 282), zuletzt geändert am 11. November 1998 (HmbGVBl. S. 238), werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Hamburgischen Ärztegesetzes

Das Hamburgische Ärztegesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 152, 203), zuletzt geändert am 21. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 338), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.
2. In § 36 Absatz 2 werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 18

Änderung des Hamburgischen Zahnärztegesetzes

In § 36 Absatz 2 des hamburgischen Zahnärztegesetzes vom 1. Dezember 1983 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 231), werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Hamburgischen Hebammengesetzes

In § 6 Absatz 2 des Hamburgischen Hebammengesetzes vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202) werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Lebensmittelchemiker-Gesetzes

In § 5 Absatz 2 des Lebensmittelchemiker-Gesetzes vom 13. Juni 1977 (HmbGVBl. S. 136) werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „tausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Bestattungsgesetzes

In § 33 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes vom 14. September 1988 (HmbGVBl. S. 167), zuletzt geändert am 30. Januar 2001 (HmbGVBl. S. 18), werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –

Das Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229, 230), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „15 161 082,21 DM“ durch die Angabe „7 751 738,24 Euro“ ersetzt.
2. In § 13 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „4 191 000 DM“ durch die Angabe „2 142 824,27 Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes

In § 25 Absatz 2 des Hamburgischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 251), zuletzt geändert am 22. Februar 2000 (HmbGVBl. S. 60), werden die Wörter „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Gesetze zur Andienung von Siedlungsabfällen

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Andienung von Siedlungsabfällen vom 23. April 1996 (HmbGVBl. S. 53) werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des Gesetzes zur Andienung von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

In § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Andienung von Abfällen aus Krankenhäusern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes vom 23. April 1996 (HmbGVBl. S. 54) werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 26

Änderung des Gesetzes zur Andienung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung

In § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 279) wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Gesetzes zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt

In § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Andienung von Baustellenabfällen und belastetem Bauschutt vom 26. April 1995 (HmbGVBl. S. 95), zuletzt geändert am 17. Januar 2000 (HmbGVBl. S. 35), werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfundzwanzigtausend Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum

In § 15 Absatz 2 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege von Wohnraum vom 8. März 1982 (HmbGVBl. S. 47) werden die Wörter „ fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

In § 26 Absatz 2 des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 21. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 45), zuletzt geändert am 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 55), wird die Angabe „100 000 DM“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Gesetzes über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlussbeiträge

Das Gesetz über die Höhe der Sielbaubeiträge und der Sielanschlussbeiträge vom 21. Januar 1980 (HmbGVBl. S. 14), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„1. Schmutzwassersiele (Druck- und Gefällesiele) ..... 304,22 Euro

2. Regenwassersiele ..... 214,74 Euro

3. Doppel- und Mischwassersiele ..... 368,13 Euro“.

1.2 In Absatz 2 wird die Angabe „750 DM“ durch die Angabe „383,47 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. einfache Leitung ..... 3 435,88 Euro

2. Doppelleitung (für Schmutz- und Regenwasser) in einer Baugrube .... 3 967,62 Euro“.

Artikel 31

Änderung des Hamburgischen Wegegesetzes

In § 72 Absatz 2 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22 Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 259), wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 32

Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes

Das Stadtentwässerungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 21. September 1999 (HmbGVBl. S. 229), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „200 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „102 258 376,24 Euro“ ersetzt.

2. In § 13 Absatz 4 wird die Angabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,56 Millionen Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes

Das Hamburgische Architektengesetz in der Fassung vom 26. März 1991 (HmbGVBl. S. 85), geändert am 23. April 1996 (HmbGVBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 4 Buchstabe c Satz 1 wird die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 26 Absatz 2 wird die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes

Das Hamburgische Enteignungsgesetz in der Fassung vom 11. November 1980 (HmbGVBl. S. 305), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (HmbGVBl. S. 149, 151), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1.1 In Satz 1 wird hinter die Zahlen „212“ und „199“ jeweils die Textstelle „BauGB“ eingefügt.

1.2 In Satz 2 wird hinter die Zahl „209“ die Textstelle „BauGB“ eingefügt.

2. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „fünfhundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „zweihundertfünfzig Euro“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes

In § 28 Absatz 2 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 6. September 1999 (HmbGVBl. S. 221), wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 36

Änderung des Hamburgischen Sammlungsgesetzes

In § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Sammlungsgesetzes vom 3. März 1970 (HmbGVBl. S. 107) wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Feuerwehrgesetzes

Das Feuerwehrgesetz vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), wird wie folgt geändert:

In § 25 a Absatz 1 Satz 1 und § 25 b Absatz 4 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes vom 23. Juni 1986 (HmbGVBl. S. 137), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), werden jeweils die Wörter „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

In § 26 Absatz 4 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes (HmbRDG) vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 27. September 1995 (HmbGVBl. S. 235, 244), werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Gesetzes
über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung

In § 25 a Absatz 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 183, 203), zuletzt geändert am 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 271), wird die Angabe „150 Deutsche Mark“ durch die Angabe „75 Euro“ ersetzt.

Artikel 40

Änderung des Privatschulgesetzes

In § 28 Absatz 2 des Privatschulgesetzes der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 21. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 160, 174), zuletzt geändert am 23. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 362), wird die Angabe „5000 DM“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

In § 28 Absatz 4 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 255), wird die Angabe „Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Hamburgischen Pressegesetzes

In § 21 Absatz 3 des Hamburgischen Pressegesetzes vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S.15), zuletzt geändert am 28. Mai 1997 (HmbGVBl. S. 155), wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ und die Angabe „5000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Hamburgischen Gesetzes
über das Vermessungswesen

In § 23 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen vom 30. Juni 1993 (HmbGVBl. S. 135) werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung des Wohnwagengesetzes

§ 6 Absatz 2 des Wohnwagengesetzes vom 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Hamburgischen Statistikgesetzes

In § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (HmbGVBl. S. 79, 474) werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung der Hinterlegungsordnung

In § 8 Nummer 4 der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts II 3213–a), zuletzt geändert am 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 115, 116), werden die Beträge „100,– Deutsche Mark“ jeweils durch die Beträge „50 Euro“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Gesetzes
über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Das Gesetz über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 29. Juni 1999 (HmbGVBl. S. 131), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „25 500 Euro“ ersetzt.
2. In § 20 Absatz 1 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch den Betrag „2550 Euro“ ersetzt.
3. In § 34 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einhundert und fünfhundert Deutsche Mark“ sowie „fünfzig und zweihundert Deutsche Mark“ durch die Beträge „50 und 255 Euro“ sowie „25 und 100 Euro“ ersetzt.
4. In § 37 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Textstelle „5000 Deutsche Mark beziehungsweise 2550 Euro“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Das Landesjustizkostengesetz vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 34–a), zuletzt geändert am 11. April 1995 (HmbGVBl. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Für die Lagerung von Sachen in dem Versteigerungsraum des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf wird eine Lagergebühr von 2/10 vom Hundert ihres Wertes für jeden Tag der Lagerung erhoben. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Für die Lagerung von Pfandstücken beträgt die für den gesamten Zeitraum zu erhebende Gebühr mindestens 10 Euro, für die Lagerung von Räumungsgut die pro Tag zu erhebende Gebühr mindestens 2 Euro.

(2) Die Vorschriften des § 3 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher gelten entsprechend."

3. In § 8 werden hinter der Bezeichnung „§ 1059 a" die Textstelle „Absatz 1" eingefügt und die Beträge „50,– bis 750,– Deutsche Mark" durch die Beträge „25 bis 385 Euro" ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

4.1 In Absatz 1 wird der Betrag „800 Deutsche Mark" durch den Betrag „410 Euro" ersetzt.

4.2 In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „1 Deutsche Mark" durch den Betrag „0,50 Euro" ersetzt.

5. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

5.1 In Nummer 1 werden die Beträge „15 bis 500 Deutsche Mark" durch die Beträge „8 bis 255 Euro" ersetzt.

5.2 In Nummer 2 wird der Betrag „15 Deutsche Mark" durch den Betrag „8 Euro" ersetzt.

5.3 In Nummer 3 Buchstabe a werden die Beträge „15 bis 500 Deutsche Mark" durch die Beträge „8 bis 255 Euro" und in Buchstabe b werden die Beträge „15 bis 125 Deutsche Mark" durch die Beträge „8 bis 65 Euro" ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Gesetzes über die Erhebung der Grundsteuer

§ 1 des Gesetzes über die Erhebung der Grundsteuer vom 21. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 8), geändert am 1. Dezember 1980 (HmbGVBl. S. 361), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Wörter „dreißig Deutsche Mark" durch die Wörter „fünfzehn Euro" ersetzt.

2. In Nummer 2 werden die Wörter „sechzig Deutsche Mark" durch die Wörter „dreißig Euro" ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Hundesteuergesetzes

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 14. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 147), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1. In Satz 1 wird die Angabe „180 Deutsche Mark" durch die Angabe „90 Euro" ersetzt.

1.2. In Satz 2 wird die Angabe „1200 Deutsche Mark" durch die Angabe „600 Euro" ersetzt.

2. In § 9 a Satz 1 wird die Angabe „96,– Deutsche Mark" durch die Angabe „48 Euro" ersetzt.

3. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „48 Deutsche Mark" durch die Angabe „24 Euro" ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Spielgerätesteuergesetzes

§ 4 Absatz 1 des Spielgerätesteuergesetzes vom 29. Juni 1988 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 7. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird die Angabe „600,– DM" durch die Angabe „300,– Euro" ersetzt.

In Nummer 2 wird die Angabe „200,– DM" durch die Angabe „100,– Euro" ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Zweitwohnungssteuergesetzes

In § 9 Absatz 2 des Zweitwohnungssteuergesetzes vom 23. Dezember 1992 (HmbGVBl. S. 330) werden die Wörter „Deutsche Mark" durch das Wort „Euro" ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Gesetzes über die Kreditkommission

In § 3 Absatz 6 des Gesetzes über die Kreditkommission vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 133) wird die Angabe „500 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „250 000 Euro" ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen

Das Hamburgische Gesetz über das Ingenieurwesen vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 321), geändert am 2. Mai 2001 (HmbGVBl. S. 94), wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „fünftausend Deutsche Mark" durch die Angabe „2500 Euro" ersetzt.

2. In § 27 Absatz 2 werden die Wörter „zwanzigtausend Deutsche Mark" durch die Angabe „10 000 Euro" ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Hamburgischen Wassergesetzes

Das Hamburgische Wassergesetz vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (HmbGVBl. S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Eintrag zu § 32 b das Wort „Niederschlagswasserbeseitigung" durch das Wort „Niederschlagswasserversickerung" ersetzt.

2. In § 27 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „100 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 Euro" ersetzt.

3. In § 102 Absatz 2 werden die Angabe „20 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „10 000 Euro" und die Angabe „100 000 Deutsche Mark" durch die Angabe „50 000 Euro" ersetzt.

Artikel 56

Änderung des Grundwassergebührengesetzes

§ 1 Absatz 3 des Grundwassergebührengesetzes vom 26. Juni 1989 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 19. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „0,12 DM" durch die Angabe „0,06 Euro" ersetzt.

1.2 In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „0,13 DM" durch die Angabe „0,07 Euro" ersetzt.

1.3 In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „0,19 DM" durch die Angabe „0,10 Euro" ersetzt.

1.4 In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „0,21 DM" durch die Angabe „0,11 Euro" ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „0,09 DM" durch die Angabe „0,05 Euro" ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes

In § 14 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 21. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 316) wird die Angabe „5000 Deutsche Mark" durch die Angabe „2500 Euro" ersetzt.

Artikel 58

Änderung des Gesetzes
über die Hamburgische Landesbank

In § 15 Absatz 3 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hamburgische Landesbank – Girozentrale – vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 434, 480) wird die Angabe „50,00 DM“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

§ 17 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. S. 240) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Umlage wird auf volle Euro gerundet. Beträge bis zu 0,50 Euro werden abgerundet, Beträge über 0,50 Euro werden aufgerundet.“

2. In Absatz 4 werden die Wörter „zwanzig Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehn Euro“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Gesetzes zum Schutz von Feld und Flur

In § 2 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz von Feld und Flur vom 3. Oktober 1961 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert am 5. Februar 1985 (HmbGVBl. S. 62), wird die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „125 Euro“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung des Landeswaldgesetzes

In § 15 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes vom 13. März 1978 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), wird die Angabe „50 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 000 Euro“, die Angabe „5000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2500 Euro“ und die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 62

Änderung des Hamburgischen Jagdgesetzes

Das Hamburgische Jagdgesetz vom 22. Mai 1978 (HmbGVBl. S. 162), zuletzt geändert am 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 439, 515), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 werden die Angabe „1 000 000,– Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 Euro“ und die Angabe „100 000,– Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.

2. In § 30 Absatz 3 wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Hamburgischen Fischereigesetzes

Das Hamburgische Fischereigesetz vom 22. Mai 1986 (HmbGVBl. S. 95), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 256, 258), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Diese gilt für ein Kalenderjahr und beträgt mindestens fünf und höchstens zehn Euro.“

2. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1 wird die Angabe „1000 DM“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

2.2 In Nummer 2 wird die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes

In § 20 Absatz 5 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 3. Juli 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 307), werden hinter dem Wort „Nummern“ die Zahl „16“ durch die Zahl „18“, die Wörter „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ und die Wörter „eintausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung des Hafenlotsgesetzes

In § 11 Absatz 3 des Hafenlotsgesetzes vom 19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), geändert am 22. Oktober 1985 (HmbGVBl. S. 293), werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 66

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Juli 2001.

Der Senat

Bekanntmachung

Auf Grund von § 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes vom 10. April 2001 (HmbGVBl. S. 55) wird nachstehend der Wortlaut des Hamburgischen Abwassergesetzes in der nunmehr geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juli 2001.

Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)

In der Fassung vom 24. Juli 2001

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsatz und Begriffsbestimmungen
§ 2 Beseitigungspflichtige Körperschaft, Übertragung der Aufgabe
§ 3 Abwasserbeseitigungsplan
§ 3a Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft

Zweiter Abschnitt

Öffentliche Abwasseranlagen, Anschluss und Benutzung

§ 4 Öffentliche Abwasseranlagen
§ 5 Drucksielentwässerung
§ 6 Anschlusspflicht
§ 7 Genehmigung und Herstellung des Anschlusses
§ 8 Anschlussrecht
§ 9 Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen
§ 9a Ausnahme von der Anschlusspflicht und dem Benutzungszwang
§ 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 11 Einleitungsverbote
§ 11a Einleitungsgenehmigung
§ 11b Erteilung der Einleitungsgenehmigung, nachträgliche Anordnungen
§ 12 Anzeigepflichten

Dritter Abschnitt

Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen

§ 13 Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 13a Bau von Abwasserbehandlungsanlagen
§ 13b Anerkennung von Fachbetrieben
§ 14 Hebeanlagen und Rückstauschutz
§ 15 Unterhaltung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16 Umrüstung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 17 Behördliche Überwachung
§ 17a Eigenüberwachung der Einleitung
§ 17b Eigenüberwachung der baulichen Anlagen
§ 18 Fäkalienabfuhr

Vierter Abschnitt

Abwasserinformation und Datenverarbeitung

§ 19 Abwasserinformationssystem
§ 20 Datenverarbeitung, Zweckbindung
§ 21 Übermittlung und Nutzung von Daten

Fünfter Abschnitt

Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

§ 22 Beseitigung von Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen
§ 23 Anordnungsbefugnis
§ 24 Kostenfestsetzung

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 25 Grundrechtseinschränkung
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 27 Amtspflichten
§ 28 (In-Kraft-Treten und Aufhebung von Vorschriften)

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Grundsatz- und Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet wird und eine Verunreinigung der Gewässer und des Bodens oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Abwasserbeseitigung im Sinne dieses Gesetzes umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.

(2) Abwasser im Sinne dieses Gesetzes ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Dem Abwasser ist Grundwasser gleichgestellt, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 unterliegt.

(3) Abwasseranlagen sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie zum Behandeln und Entwässern von Klärschlamm.

(4) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die von der Hamburger Stadtentwässerung (Stadtentwässerung) für die Abwasserbeseitigung bereitgestellten Gefälle- und Druckrohrleitungen (Sammler, Siele) einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Schächte, Schieber), Sielanschlussleitungen, Pump- und Hebewerke, Klärwerke und andere Abwasserbehandlungsanlagen, Rückhaltebecken und Sandfänge. Bei Drucksielen zählen dazu auch die sich auf privaten Grundstücken befindenden und von der Stadtentwässerung hergestellten oder übernommenen Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers einschließlich der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zu den Einrichtungen. Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Straßenentwässerungsanlagen (Trummen, Trummenanschlussleitungen, Straßenentwässerungsleitungen, Gräben, Versickerungsschächte, Mulden).

(5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit Ausnahme der in Absatz 4 Satz 2 genannten Einrichtungen Abwasseranlagen in Gebäuden und auf Grundstücken, die der Beseitigung des Abwassers einzelner oder mehrerer Gebäude oder Grundstücke dienen.

(6) Eigentümerin und Eigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Erbbauberechtigte und der Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigte.

§ 2
Beseitigungspflichtige Körperschaft, Übertragung der Aufgabe

Soweit in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, ist die Freie und Hansestadt Hamburg beseitigungspflichtige Körperschaft im Sinne von § 18 a Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1986 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1530, 1654), zuletzt geändert am 27. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 1440, 1444). Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für das im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg mit Ausnahme von Neuwerk anfallende Abwasser obliegt der Stadtentwässerung. Dieser stehen die damit verbundenen hoheitlichen Rechte zu. Das Abwasser ist der Stadtentwässerung zu überlassen.

§ 3
Abwasserbeseitigungsplan

(1) Der Senat stellt den Abwasserbeseitigungsplan (§ 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung vom 23. September 1986 – Bundesgesetzblatt I Seiten 1530, 1654 – in der jeweils geltenden Fassung) für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg auf.

(2) Im Abwasserbeseitigungsplan sind insbesondere die Sammler, das jeweilige Sielsystem, die Pumpwerke, die Kläranlagen und die Rückhaltebecken mit ihrem jeweiligen Einzugsbereich sowie die Grundzüge für die Abwasserbehandlung einschließlich der im Zeitpunkt der Aufstellung des Plans erreichten und zukünftig vorgesehenen Reinigungsleistung darzustellen.

§ 3 a
Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft

Der Senat wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer und ihrer Reinhaltung durch Rechtsverordnung die Regelungen, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen und bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft erforderlich sind, zu treffen. Es können insbesondere Vorschriften erlassen werden über

1. Anforderungen an den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen,
2. Anforderungen an die Beschaffenheit von Abwasser,
3. die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinien, ihre Kontrolle und Überwachung sowie die dazu notwendigen Messmethoden, Mess- und Analyseverfahren und die Festlegung von Fristen, innerhalb derer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

Zweiter Abschnitt
Öffentliche Abwasseranlagen, Anschluss und Benutzung

§ 4
Öffentliche Abwasseranlagen

(1) Die öffentlichen Abwasseranlagen werden von der Stadtentwässerung hergestellt, unterhalten und betrieben. Die Stadtentwässerung hat die öffentlichen Abwasseranlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten. Die Stadtentwässerung bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Gefällesiel oder Drucksiel, Misch- oder Trennkanalisation) und den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kann das Entwässerungssystem aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt. Ein Rechtsanspruch gegen die Stadtentwässerung auf Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

(2) Kann wegen der Geländeverhältnisse ein öffentliches Siel nicht im öffentlichen Weg oder in sonstigen Flächen, die im Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg stehen,

untergebracht werden oder ist es wegen sonst außergewöhnlich hoher Aufwendungen erforderlich oder aus abwassertechnischen Gründen geboten, das öffentliche Siel über private Grundstücke zu verlegen, kann die Stadtentwässerung die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Grundstücke verpflichten, den Bau und Betrieb des öffentlichen Siels sowie die Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu dulden. Die Eigentümerinnen bzw. der Eigentümer ist zu entschädigen; auf ihr bzw. sein Verlangen ist Sicherheit zu leisten. § 70 Absatz 2, § 75 Sätze 1 und 2, § 76, § 77 und § 78 Absätze 1 und 3 des Hamburgischen Wassergesetzes vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 335), zuletzt geändert am 11. April 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß.

(3) Die Stadtentwässerung kann Anlagen, die der Entwässerung mehrerer Grundstücke dienen und nicht von ihr hergestellt worden sind, auf Antrag als öffentliche Abwasseranlage übernehmen. Die Übernahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

(4) Öffentliche Abwasseranlagen, die nicht mehr zur Abwasserbeseitigung benötigt werden, können aufgehoben werden. Soweit es sich dabei um öffentliche Siele handelt, die bisher zur Aufnahme des Abwassers angeschlossener Grundstücke bestimmt waren, wird die Aufhebung im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Eine Weiterbenutzung für Zwecke der Entwässerung eines oder mehrerer Grundstücke kann zugelassen werden.

(5) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen weder beschädigt noch in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 5

Drucksielentwässerung

(1) In Gebieten, in denen die Stadtentwässerung das Abwasser über Drucksiele beseitigt, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der zum Sammeln und zur Förderung des Abwassers dienenden Einrichtungen sowie der Anschlussleitungen auf seinem Grundstück zu dulden.

(2) Art und Lage der Einrichtungen wird durch die Stadtentwässerung, die des Anschlusses an die Einrichtungen durch die zuständige Behörde bestimmt; dabei sind begründete Wünsche der Eigentümerin bzw. des Eigentümers nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Die Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer sowie die Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die die Eigentümerin bzw. der Eigentümer an diesen Anlagen bemerkt, sind der Stadtentwässerung unverzüglich mitzuteilen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat Bediensteten der Stadtentwässerung und von ihr Beauftragten den Zugang zu den Einrichtungen und den Leitungen zu gestatten.

(4) Anstelle von Sammelschächten und Fördereinrichtungen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann die Stadtentwässerung auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt sind. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Einrichtung untergebracht wird, ist vorher zu hören. Ihr bzw. ihm ist von der Stadtentwässerung eine einmalige Abfindung zu zahlen. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der anderen angeschlossenen Grundstücke erhalten jeweils 50 vom Hundert der Abfindung. Die Höhe der Abfindung wird durch Gesetz bestimmt.

(5) Die zum Betrieb der Fördereinrichtung erforderliche elektrische Energie wird dem Versorgungsnetz desjenigen Grundstücks entnommen, auf dem die Einrichtung hergestellt ist, und zwar am ungezählten Teil des Versorgungsnetzes zwischen der Hausanschlusssicherung des Stromversorgungsunternehmens und dem Hausanschlusszähler. Die Kosten trägt die Stadtentwässerung.

§ 6

Anschlusspflicht

(1) Bebaute Grundstücke sind an das öffentliche Siel anzuschließen, wenn sie an Wege oder Flächen grenzen, die mit einem betriebsfertigen und nach Lage und Fassungsvermögen für die Aufnahme von Abwasser geeigneten und bestimmten Siel versehen sind. Das Gleiche gilt, wenn sie zu einem solchen Weg ihre einzige Belegenheit haben, ohne an ihn unmittelbar anzugrenzen. Die betriebsfertige Herstellung der öffentlichen Siele, die zum Anschluss bestimmt sind, wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

(2) Ein Grundstück grenzt auch dann an einen besielten Weg, wenn zwischen Weg und Grundstück Gräben, Böschungen, Gleisflächen oder sonstige nicht selbständig baulich nutzbare Geländestreifen liegen und ein Sielanschluss über diese Flächen möglich ist. Als Grundstück im Sinne dieses Gesetzes gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Die Anschlusspflicht an das öffentliche Siel besteht auch dann, wenn der Weg nicht in voller Länge vor dem Grundstück besielt ist oder wenn kurze Sielstrecken von höchstens 10 m Länge, insbesondere am Ende von Sackgassen, ausgespart sind.

(3) Grundstücke mit Gebäuden von weniger als 50 m^3 umbauten Raumes gelten als unbebaut.

(4) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass unbebaute Grundstücke an das öffentliche Siel angeschlossen werden, wenn die Beseitigung des Abwassers sonst zu Gefahren für die Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer oder Nachbarinnen und Nachbarn, zu Belästigungen für die Umgebung oder zur Verunreinigung des Bodens oder der Gewässer, insbesondere des Grundwassers, führen würde oder wenn sonst bauliche Anlagen beeinträchtigt würden.

(5) Ist der unmittelbare Anschluss eines Grundstücks statt an das öffentliche Siel an eine andere öffentliche Abwasseranlage möglich und zum Zwecke der geordneten Abwasserableitung geboten, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Grundstück an die andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind der bzw. dem zum Anschluss Verpflichteten von der Stadtentwässerung zu ersetzen.

(6) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Gaststättenschiffe, Wohnschiffe, Theaterschiffe, Pontons sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, an eine in der Nähe befindliche öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

(7) Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung von Abwassermissständen den Anschluss von bebauten Grundstücken, die nicht der Anschlusspflicht gemäß Absatz 1 unterliegen, an das öffentliche Siel über ein anderes Grundstück anordnen. In diesem Fall gelten §§ 70, 72, 73, 75 Absatz 2, 77

des Hamburgischen Wassergesetzes sinngemäß. Die Entschädigung nach § 73 des Hamburgischen Wassergesetzes ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks zu leisten.

§ 7

Genehmigung und Herstellung des Anschlusses

(1) Die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.

(2) Die dinglich Nutzungsberechtigten der in § 6 Absätze 1 und 2 genannten Grundstücke haben die Genehmigung zu beantragen, nachdem das öffentliche Siel betriebsfertig hergestellt worden ist.

(3) In der Genehmigung sind die Zahl der Anschlüsse und der Leitungsquerschnitt festzulegen und zu bestimmen, an welcher Stelle und in welcher Höhenlage das Abwasser von der Grundstücksentwässerungsanlage in die Sielanschlussleitung übernommen wird. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Lage der Sielanschlussleitung für das anschlusspflichtige Grundstück wird bereits vor Herstellung des öffentliche Siels von der zuständigen Behörde festgelegt. Die begründeten Wünsche der Eigentümerin bzw. des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Der Anschluss ist bei einer Neubesielung innerhalb von sechs Monaten nach der Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (§ 6 Absatz 1 Satz 3) herzustellen. Die Frist kann von der zuständigen Behörde abgekürzt werden, soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung von unzumutbaren Belästigungen notwendig ist. Bei der Bebauung eines Grundstücks, das an einen besielten Weg grenzt, ist der Anschluss an das öffentliche Siel spätestens bis zum Beginn der Gebäudenutzung herzustellen.

(5) Wird der vorhandene Anschluss nicht mehr benötigt, wird die Sielanschlussleitung durch die Stadtentwässerung auf ihre Kosten verschlossen oder beseitigt; begründete Einwendungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers, insbesondere hinsichtlich einer späteren Nutzung, sind jedoch nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor der erneuten Benutzung einer außer Betrieb befindlichen oder verschlossenen Sielanschlussleitung ist die Genehmigung nach Absatz 1 einzuholen.

§ 8

Anschlussrecht

(1) Für Grundstücke, die der Anschlusspflicht nach § 6 unterliegen, besteht ein Rechtsanspruch auf einen Anschluss an das öffentliche Siel. Ein solcher Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die Herstellung des Anschlusses oder die Abnahme des Abwassers außergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere technische Maßnahmen erfordert, es sei denn, die Mehrkosten für die Herstellung des Anschlusses oder des laufenden Betriebes werden von der Anschlussnehmerin bzw. vom Anschlussnehmer übernommen und auf Verlangen für diese Kosten Sicherheit geleistet.

(2) Bei bebauten Grundstücken, die an einen Weg grenzen, der entlang der Grundstücksfront nicht besielt, aber an anderer Stelle mit einem betriebsfertigen öffentlichen Siel versehen ist, kann der Anschluss an dieses Siel zugelassen werden, wenn technische oder betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Die zuständige Behörde kann den Anschluss solcher Grundstücke, die der Anschlusspflicht nach § 6 nicht unterliegen, an das öffentliche Siel über ein anderes Grundstück zulassen, wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dieses Grundstücks sich durch eine Erklärung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nach § 79 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 4. November 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 489, 492), in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, den Bau und Betrieb der notwendigen Rohrleitungen und Anlagen, das Betreten des Grundstücks zur Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten zu dulden und die Bebauung der betroffenen Grundstücksflächen in der erforderlichen Breite zu unterlassen. Wird durch spätere Ergänzung oder Veränderung im Entwässerungssystem ein unmittelbarer eigener Anschluss des Grundstücks möglich, ist es unmittelbar an das öffentliche Siel anzuschließen; die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Grenzt im Bereich des Gefällesielsystems ein Grundstück an einen besielten Weg, der im Geländeniveau erheblich höher liegt, und ist das Ableiten des Abwassers in das höher gelegene Siel nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so kann der Anschluss über die tiefer liegenden angrenzenden Grundstücke gestattet werden, wenn die Inanspruchnahme dieser Grundstücke durch eine Erklärung nach Absatz 3 gesichert ist.

§ 9

Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

(1) Das Abwasser angeschlossener Grundstücke ist über die nach § 7 genehmigten Anschlüsse in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten. Beim Trennsystem ist das Schmutzwasser in das Schmutzwassersiel und das Niederschlagswasser in das Regenwassersiel, beim Mischsystem sind Schmutz- und Niederschlagswasser in das Mischwassersiel einzuleiten. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass im Trennsystem verschmutztes Niederschlagswasser in das Schmutzwassersiel einzuleiten ist oder dass im Mischsystem unverschmutztes Niederschlagswasser in ein von dem Betreiber der Abwasseranlagen hierfür errichtetes Regenwassersiel einzuleiten ist, sofern entsprechende Belegenheit besteht. Grundwasser, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 unterliegt, ist in Abhängigkeit von den Inhaltsstoffen dem Schmutzwasser oder dem Niederschlagswasser zuzuordnen und entsprechend einzuleiten.

(2) Die zuständige Behörde kann zulassen, dass Regenwassersiele für die Einleitung von Abwasser einzelner Grundstücke in ein oberirdisches Gewässer benutzt werden, wenn

1. eine Einleitung unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer nicht möglich ist und
2. die für direkte Einleitung geltenden Anforderungen nach § 7 a WHG eingehalten werden, Gründe der Gewässergüte nicht entgegenstehen und die wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt.

§ 11 a bleibt unberührt.

(3) Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Regenwassersiel oder in das Mischwassersiel kann untersagt werden, wenn

1. eine Einleitung unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer, das unter den Geltungsbereich des Hamburgischen Wassergesetzes fällt, möglich ist oder
2. es auf dem anschlusspflichtigen Grundstück selbst in den Untergrund versickern kann oder
3. es auf einer öffentlichen Grünfläche in den Untergrund versickern kann oder

4. bei einem neu zu errichtenden Gebäude die Verwendung des Niederschlagswassers in einer Regenwassernutzungsanlage möglich ist und die Ableitung des Überschusswassers nach Nummern 1 bis 3 gesichert ist,

ohne dass sich dadurch Abwassermissstände ergeben und für die Möglichkeit, das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten, noch kein Sielbaubeitrag entrichtet worden ist.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebiete festzusetzen, in denen das Einleiten nach Absatz 3 allgemein untersagt ist. Es kann auch bestimmt werden, dass das Niederschlagswasser zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist. In diesen Fällen kann von Amts wegen oder auf Antrag die Untersagung von Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen nach Absatz 3 im Einzelfall aufgehoben werden, wenn erkennbar ist, dass sonst Abwassermissstände zu befürchten sind. Der Senat wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verordnungsermächtigung nach den Sätzen 1 und 2 für Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren für die Fälle auf die Bezirksämter weiter zu übertragen, in denen die örtlich zuständigen Bezirksversammlungen den Bebauungsplanentwürfen zugestimmt haben.

(5) Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen ist das Waschen von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger sowie die Durchführung von Ölwechseln verboten.

§ 9 a

Ausnahme von der Anschlusspflicht und dem Benutzungszwang

Die Anschlusspflicht (§ 6) und der Benutzungszwang (§ 9) für Niederschlagswasser entfällt, wenn dieses unter Beachtung der wasserrechtlichen Bestimmungen versickert beziehungsweise in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird; dies gilt auch für Grundwasser, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 unterliegt; das Anschlussrecht (§ 8 Absatz 1) bleibt unberührt.

§ 10

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung von der Anschlusspflicht (§ 6) und vom Benutzungszwang (§ 9) kann für betriebliche Abwässer erteilt werden, wenn

1. statt der Einleitung in das öffentliche Siel unmittelbar in oberirdische Gewässer eingeleitet werden kann,

2.a) bei bestehenden Einleitungen in tideoffenes Gewässer die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 7 a WHG und der Abwasserverordnung in der Fassung vom 9. Februar 1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 87) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten und darüber hinaus die Grundstücksentwässerungsanlagen in zumutbaren Zeitabständen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dem Stand der Technik angepasst werden,

b) bei neuen Einleitungen in tideoffenes Gewässer von vornherein der Stand der Technik eingehalten wird,

c) bei Einleitungen in nicht tideoffenes Gewässer mindestens der Stand der Technik eingehalten wird und eine Beeinträchtigung der Gewässergüte nicht zu erwarten ist und

3. ein Anschluss an das öffentliche Siel zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Das anfallende Niederschlagswasser kann abweichend von § 9 Absatz 1 gesammelt und verwendet werden, solange sich dadurch keine Missstände ergeben.

§ 11

Einleitungsverbote

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nicht eingeleitet werden

1. Stoffe oder Stoffgruppen wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromate, Pflanzenschutzmittel, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind (gefährliche Stoffe),
2. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
3. feste Stoffe wie Asche, Sand, Zement, Faserstoffe, Kunstharze, Teer, Pappe, grobes Papier, Küchenabfälle, Fette sowie flüssige Abgänge, die erhärten,
4. Säuren oder Laugen,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die infolge ihrer Zusammensetzung schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Abwasser, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach Behandeln in Klärwerken oder anderen Abwasserbehandlungsanlagen nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a WHG entsprechen wird,
7. Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltung,
8. Grundwasser, soweit es nicht aus Grundwasserabsenkungen im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder aus Grundwasserförderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Altlastensanierung oder aus Absenkungsmaßnahmen zur Verhinderung von Bauschäden infolge wesentlich erhöhter Grundwasserstände stammt,
9. Abwasser, das wärmer als 35 °C ist,
10. sonstige Abwässer oder Stoffe, die sich schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken können, die das Wartungspersonal oder die Abwasseranlagen selbst gefährden, ihre Benutzbarkeit und Unterhaltung beeinträchtigen oder die Reinigung des Abwassers erschweren.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stoffe dürfen im Abwasser enthalten sein, wenn für die Einleitung des Abwassers eine Genehmigung nach § 11 a besteht und die in dieser Genehmigung festgesetzten Anforderungen eingehalten werden. Abwasser von ausschließlich der Wohnnutzung dienenden Grundstücken (Wohngrundstücke), das von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 11 a Absatz 3 freigestellt ist, darf eingeleitet werden, wenn die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ eingehalten werden.

§ 11 a

Einleitungsgenehmigung

(1) Abwasser von Grundstücken sowie von schwimmenden Einheiten nach § 6 Absatz 6 darf in die öffentlichen Abwasseranlagen erst eingeleitet werden, wenn die Einleitung von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist und in den Nebenbestimmungen zu der Genehmigung Anforderungen über Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt wurden. Es kann insbesondere aufgegeben werden, Abwasservermeidungsmaßnahmen durchzuführen, dem Abwasser bestimmte Stoffe ganz fernzuhalten, im Abwasser bestimmte Werte einzuhalten, bestimmte Verfahren und

Betriebsweisen bei der Herstellung oder Verarbeitung von Produkten und bei der Anwendung gefährlicher Stoffe einzuhalten und bestimmte Abwasserbehandlungsanlagen zu betreiben. Die Genehmigung ist widerruflich und kann mit weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

(2) Soweit in den Nebenbestimmungen der Genehmigung einzelne Stoffe oder Stoffgruppen nicht begrenzt sind, gelten insoweit die Anforderungen aus den „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“, die von der zuständigen Behörde hierzu festgelegt und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht sind. Abweichungen von den „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ können zugelassen werden, wenn insgesamt die Mindestanforderungen nach Absatz 4 eingehalten werden.

(3) Von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt ist die Einleitung bei Wohngrundstücken von

1. häuslichem Abwasser,
2. nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser und
3. Kondensat aus gasbefeuerten Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung geringer als 100 kW und den zugehörigen Abgasleitungen, die als Bauprodukte nach § 20 HBauO verwendet werden dürfen,

wenn die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ eingehalten werden.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 darf nur erteilt werden, wenn die in den Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen über Art und Maß der Benutzung mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Enthält das Abwasser Stoffe, die toxisch, langlebig, anreicherungsfähig, krebserzeugend, fruchtschädigend oder erbgutverändernd sind, müssen die in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung festgelegten Anforderungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Genehmigung kann in diesen Fällen auch versagt werden, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden.

(5) Die im Abwasser einzuhaltenden Werte und sonstigen Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder für Abwasserteilströme vor einer der Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen vorausgehenden Vermischung des Abwassers festgelegt werden.

(6) Allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne dieser Vorschrift sind Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis bewährt sind und sich bei der Mehrheit der auf dem Gebiet der Abwasserbehandlung tätigen Praktikerinnen und Praktiker durchgesetzt haben.

(7) Stand der Technik im Sinne dieser Vorschrift ist der Entwicklungsstand technisch und wirtschaftlich durchführbarer fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind.

(8) Soweit Indirekteinleitungen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung fallen, gelten mindestens deren Anforderungen als Stand der Technik auch im Sinne dieser Vorschrift, es sei denn, dass in einer Richtlinie der Europäischen Union für die Einleitung von Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen strengere Festlegungen über Art und Begrenzung der eingeleiteten Stoffe enthalten sind. Dann sind die Anforderungen aus diesen Richtlinien bei der Genehmigung zugrunde zu legen. Die entsprechenden Richtlinien können von der zuständigen Behörde im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht werden.

(9) Dampfleitungen oder Dampfkessel dürfen an die öffentlichen Abwasseranlagen nicht unmittelbar angeschlossen werden.

(10) Bei der Abwasserbeseitigung dürfen keine Geräte verwendet werden, die dazu bestimmt sind, feste Abfallstoffe wie Küchenabfall, Zellstoffe oder Papier zu zerkleinern und diese Stoffe mit Hilfe von Wasser oder Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

§ 11 b

Erteilung der Einleitungsgenehmigung, nachträgliche Anordnungen

(1) Die Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen und die darin in Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen über Art und Maß der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden in der Regel zusammen mit der Anschlussgenehmigung nach § 7 Absatz 1 oder mit der Baugenehmigung für die Grundstücksentwässerungsanlagen erteilt. Wird Abwasser aus einer gentechnischen Anlage in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, schließt die Anlagengenehmigung nach § 8 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik vom 20. Juni 1990 mit der Änderung vom 23. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1080, Bundesgesetzblatt II Seiten 885, 1087) die Genehmigung nach § 11 a ein.

(2) Die Genehmigung ist von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der nutzungsberechtigten Person der in § 6 Absätze 1 und 2 genannten Grundstücke und der in § 6 Absatz 6 genannten schwimmenden Einheiten zu beantragen. Die Person, die den Antrag stellt, hat der zuständigen Behörde mit Antragstellung die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Auskünfte, insbesondere über die betrieblichen Einsatzstoffe, die Abwasserentstehung, die Beschaffenheit und die Menge des Abwassers sowie Lage und Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Entsprechen Abwassereinleitungen nicht mehr den Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergeben, so kann die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Abwassereinleitungen innerhalb einer angemessenen Frist an diese Anforderungen angepasst werden, sofern sie nicht ganz einzustellen sind. Die zuständige Behörde kann zu diesem Zweck insbesondere die Einleitungsgenehmigung aufheben, ändern oder ergänzen. Die Kosten für den Erlass nachträglicher Anordnungen trägt die Genehmigungsinhaberin bzw. der Genehmigungsinhaber. Die Auskunftspflichten nach Absatz 2 gelten für die Genehmigungsinhaberin bzw. den Genehmigungsinhaber entsprechend. Umfang und Höhe der Kosten bemessen sich nach den Vorschriften der Vollstreckungskostenordnung vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) über die Ersatzvornahme in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Ist es zur Erfüllung einer Anordnung nach Absatz 3 erforderlich, die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage wesentlich zu ändern, und ist in der Anordnung nicht abschließend bestimmt, in welcher Weise sie zu erfüllen ist, so kann die Anordnung mit der Auflage verbunden werden, eine Genehmigung nach den §§ 11 a und 13 zu beantragen. Sind die Änderungen in einer Anordnung nach Absatz 3 abschließend bestimmt, so kann die Anordnung mit der Auflage verbunden werden, die Genehmigungsunterlagen zu ändern und der zuständigen Behörde die Revisionsunterlagen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(5) Für die am 1. Januar 1993 bestehenden Einleitungen gilt die Einleitungsgenehmigung nach Absatz 1 als erteilt, soweit zu deren Ausübung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12

Anzeigepflichten

(1) Sind Stoffe, die nach § 11 oder nach den Nebenbestimmungen einer Einleitungsgenehmigung gemäß § 11 a nicht eingeleitet werden dürfen, in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder gibt es dafür erkennbare Anhaltspunkte, haben die Verursacherinnen und Verursacher und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von denen die Einleitung erfolgt ist, dieses der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn entgegen § 9 Absatz 1 Schmutzwasser in ein Regenwassersiel gelangt ist. Bis zur Beseitigung des Gefahrenzustands kann die zuständige Behörde die Einleitung des Abwassers untersagen und den Anschluss sperren.

(2) Soll die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend nach Art oder Menge geändert werden, ist dieses der zuständigen Behörde vorher schriftlich anzuzeigen. Dauerhafte Änderungen sind genehmigungsbedürftig.

Dritter Abschnitt

Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen

§ 13

Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Für das Errichten, Ändern und Abbrechen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Anforderungen der Hamburgischen Bauordnung und der auf sie gestützten Rechtsverordnungen, soweit in diesem Gesetz nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.

(1 a) Die wasserrechtlichen Anforderungen an serienmäßig hergestellte Bauprodukte für Grundstücksentwässerungsanlagen können in den Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweisen entsprechend § 20 Absatz 4 HBauO nachgewiesen werden. Bei Abwasserbehandlungsanlagen gilt dies nur, wenn nicht aus Gewässerschutzgründen höhere Reinigungsleistungen im Einzelfall gefordert werden.

(2) Vorhaben nach Absatz 1, die nicht Abwasserbehandlungsanlagen nach § 18 c WHG zum Gegenstand haben, bedürfen der Baugenehmigung nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

(3) Vorhaben nach Absatz 1 dürfen nur von anerkannten Fachbetrieben nach § 13 b ausgeführt werden. Dies gilt nicht für Grundstücksentwässerungsanlagen – mit Ausnahme der Grundleitungen und Abwasserbehandlungsanlagen – innerhalb von Gebäuden und die Einrichtungen zur Niederschlagswasserableitung in und an Gebäuden. Die zuständige Behörde kann weitere Ausnahmen zulassen, insbesondere um geringfügige Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen durchführen zulassen.

(4) Unmittelbar vor jedem Anschluss eines Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage – mit Ausnahme der Drucksielentwässerung – ist ein Revisionsschacht herzustellen. Die Grundleitung zwischen Sielanschlussleitung und dem Revisionsschacht ist von der Sielanschlussleitung aus ohne Querschnittsänderung bis in den Schacht einschließlich Reinigungsöffnung zu führen.

§ 13 a

Bau von Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Der Bau und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage nach § 18 c WHG bedürfen der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 205), zuletzt geändert am 20. Juni 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 1080), entspricht.

(2) Die wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne von Absatz 1 bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.

(3) Erstreckt sich das Genehmigungsverfahren einer nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 880), zuletzt geändert am 10. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2634), genehmigungsbedürftigen Anlage auch auf eine ihr zugehörende Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 1 und findet in dem Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung statt, bedarf es keiner Planfeststellung.

§ 13 b

Anerkennung von Fachbetrieben

(1) Anerkannter Fachbetrieb ist, wer das Zertifikat einer nach Absatz 3 zugelassenen Zertifizierungsorganisation führt.

(2) Das Zertifikat ist einem Fachbetrieb zu erteilen, wenn er über Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes gewährleistet wird. Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise Anforderungen an anerkannte Fachbetriebe durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Dabei können insbesondere Mindestanforderungen an die Fachkenntnisse, die Fortbildung, den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und Anforderungen an Ausrüstung und Gerät festgelegt werden. In der Verordnung können auch eine auf bestimmte Ausführungsbereiche beschränkte Anerkennung vorgeschrieben, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Anerkennung, ihren Widerruf, ihre Rücknahme und ihr Erlöschen sowie Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüforgane und das Prüfverfahren geregelt werden.

(3) Zertifizierungsorganisationen bedürfen der widerruflichen Zulassung durch die zuständige Behörde. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an die Tätigkeit der Zertifizierungsorganisationen zu regeln, insbesondere für die Zulassung und deren Widerruf sowie für das Zertifikatszeichen und die Form seiner Erteilung und seines Entzugs.

§ 14

Hebeanlagen und Rückstauschutz

(1) Kann Abwasser auf dem angeschlossenen Grundstück nicht mit einem genügenden natürlichen Gefälle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer Einrichtungen zum Heben des Abwassers (Hebeanlagen) zu schaffen und zu unterhalten.

(2) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, Klosettbecken und Abläufe für Niederschlagswasser, die unter der Rückstauebene liegen, müssen gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder einen nach den allgemein aner-

kannten Regeln der Baukunst gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden.

(3) Als Rückstauebene gilt beim Gefällesiel die vorhandene oder endgültig vorgesehene Straßenhöhe an der Anschlussstelle der Sielanschlussleitung an das jeweilige Siel, beim Drucksiel die Oberkante des Schachtes der Einrichtung zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer.

§ 15

Unterhaltung und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere wasserdicht und dicht gegen das Eindringen von Baumwurzeln, zu halten. Eingedrungene Baumwurzeln hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage zu entfernen und die Anlage wiederherzustellen, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass die Anlage bis zum Eindringen der Baumwurzeln dicht gewesen und die Undichtigkeit erst durch die Baumwurzeln hervorgerufen worden ist. Kann die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Grundstücksentwässerungsanlage den Nachweis nach Satz 2 führen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Baumes die Maßnahmen nach Satz 2 durchzuführen. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer hat die Durchführung der Maßnahme zu dulden.

(2) Werden Stoffe durch den Einbau von Abscheideranlagen vom Abwasser getrennt, so sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, die Anlagen durch zugelassene Fachbetriebe in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Störungen und vorzeitiger Füllung auf ihre Kosten warten, entleeren und reinigen zu lassen. Die Zeitabstände für die Reinigung werden von der zuständigen Behörde so festgelegt, dass die Speicherfähigkeit der Abscheideranlagen nicht überschritten wird. Soweit im Einzelfall keine Zeitabstände festgelegt worden sind, sind Fettabscheideranlagen mindestens einmal monatlich und Leichtstoffabscheideranlagen mindestens einmal halbjährlich zu leeren und zu reinigen. Für jede Abscheideranlage muss ein Reinigungs- und Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abgeschlossen werden. Die Reinigungsrückstände sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Störungen, Mängel und Schäden an den Abscheideranlagen sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind auf Kosten der Nutzungsberechtigten von einem Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschlammen, warten und auf ihre Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen, soweit von der zuständigen Behörde im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Die Entschlammung, Wartung und Funktionsprüfung kann auch von fachkundigern Personal der Eigentümerin bzw. des Eigentümers vorgenommen werden. Die Fachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(4) Das Abwasser aus Abwassersammelgruben sowie sonstiges Abwasser, das nicht unmittelbar über einen Sielanschluss eingeleitet und für das eine Befreiung nach § 10 nicht erteilt werden kann, ist von den Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Füllung abfahren zu lassen und an einer von der Stadtentwässerung bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Zeiträume für die Abfuhr festlegen.

(5) Die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Fachbetriebe bedürfen der Zulassung durch die zuständige Behörde. Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Betrieb nachweist, dass er über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Reinigung und Wartung der Abscheider und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen sowie über geeignete Geräte und Fahrzeuge verfügt. Die Zulassung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden und zeitlich befristet oder widerrufen werden.

(6) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung, Leerung und Reinigung von Abscheidern nach Absatz 2 der Wartung, Entschlammung und Funktionsprüfung der sonstigen Abwasserbehandlungsanlage nach Absatz 3 und der Abfuhr und Beseitigung des Abwassers nach Absatz 4 ist von den Nutzungsberechtigten und den Fachbetrieben ein Nachweis mit Belegen zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten über die Einrichtung, das Führen, die Aufbewahrung und die Vorlage der Nachweise sowie über das Einbehalten von Belegen durch die zuständige Behörde zu regeln.

(7) Niederschlagswasser darf nicht in Kläranlagen oder Abwassersammelgruben eingeleitet werden. Es ist so abzuführen, dass Nachbargrundstücke und öffentliche Wege nicht beeinträchtigt werden.

(8) Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bei Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen einzuhalten. Entsprechen Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung den von der zuständigen Behörde eingeführten Technischen Betriebsbestimmungen, gelten diese Voraussetzungen als erfüllt. Die Einführung Technischer Betriebsbestimmungen ist im Amtlichen Anzeiger bekannt zu machen.

§ 16

Umrüstung von Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Ändert die Stadtentwässerung das Entwässerungssystem (§ 4 Absatz 1) oder trifft die zuständige Behörde eine Anordnung nach § 9 Absatz 1 Satz 3, haben die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer innerhalb von sechs Monaten nach schriftlicher Aufforderung durch die zuständige Behörde ihre Grundstücksentwässerungsanlagen soweit erforderlich auf ihre Kosten umzurüsten und an das Veränderte Entwässerungssystem anzupassen. Begründete Wünsche sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Umstellungsfrist kann verlängert werden, wenn damit eine nicht beabsichtigte Härte vermieden wird und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Wird eine öffentliche Abwasseranlage aufgehoben (§ 4 Absatz 4) und sind betroffene dinglich Nutzungsberechtigte zum Anschluss an ein anderes öffentliches Siel verpflichtet, gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen, die zunächst der Abwasserbeseitigung im nichtbesielten Gebiet gedient haben, sind nach dem Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen nach Absatz 1 umzurüsten, es sei denn, eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist danach nicht sichergestellt; für diesen Fall ist die Grundstücksentwässerungsanlage abzubrechen.

§ 17

Behördliche Überwachung

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der Pflichten, die sich aus diesem Gesetz und den auf dieses Gesetz

gestützten Rechtsverordnungen ergeben. Sie kann außerdem im Rahmen dieser Aufgabe die zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 dürfen Grundstücke, Anlagen und Einrichtungen von den Beauftragten der zuständigen Behörde betreten werden. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere die Reinigungs- und Prüfschächte sowie Messeinrichtungen, müssen jederzeit zugänglich sein. Im Rahmen der Überwachung des ordnungsgemäßen Zustands und Betriebes der Grundstücksentwässerungsanlagen hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtentwässerung sind berechtigt, die Grundstücke zur Überprüfung des Sielanschlusses zu betreten.

(3) Die zuständige Behörde und ihre Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen der Überwachung insbesondere

1. jederzeit Abwasserproben zu entnehmen und sie auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der im Abwasser vorhandenen Stoffe zu untersuchen,
2. von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern den Nachweis der Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen zu verlangen, Dichtheitsprüfungen zu veranlassen, bei gewerblich genutzten Anlagen oder bei Anlagen in Wasserschutzgebieten die Frist für Erstprüfungen vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen und Zeiträume für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen festzusetzen,
3. Überprüfungen der Sielanschlussleitung vom Grundstück aus vorzunehmen und
4. die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die bei Abwassereinleitungen Einfluss auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben, im Hinblick auf die Unterhaltung, den Betrieb und die Durchführung der Eigenüberwachung zu überprüfen.

(4) Ist gegen ein Einleitungsverbot nach § 11 Absatz 1, gegen eine Einleitungsgenehmigung nach § 11 a Absatz 1 oder gegen die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ (§ 11 a Absatz 2) verstoßen worden, hat die Verursacherin oder der Verursacher die Kosten der Untersuchung und der Ermittlung zu tragen.

(5) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben über die auf einem Grundstück tatsächlich verbrauchten Frischwassermengen bei der Hamburger Wasserwerke GmbH zu erheben. Die Hamburger Wasserwerke GmbH darf diese Daten an die zuständige Behörde übermitteln.

§ 17 a

Eigenüberwachung der Einleitung

(1) Wer Abwasser aus dem industriellen oder gewerblichen Bereich in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet, hat die Abwasserentstehung und -einleitung selbst zu überwachen (Eigenüberwachung). Die einleitende Person kann die Eigenüberwachung auch durch geeignete Dritte wie Fachbetriebe, Sachverständige oder zugelassene Laboratorien auf ihre Kosten durchführen lassen. Bei fehlender Eignung, insbesondere hinsichtlich Ausstattung mit Personal und Geräten, ist die einleitende Person zur Übertragung auf Dritte verpflichtet. Die behördliche Überwachung bleibt unberührt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zulassung der Laboratorien für Abwasseruntersuchungen (Untersuchungsstellen), das Zulassungsverfahren, den Umfang sowie den Widerruf der Zulassung zu regeln. Dabei können Pflichten der Untersuchungsstellen, betriebliche Anforderungen, Anforderungen an die Leitung und an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Untersuchungsstellen festgelegt werden.

(3) Die einleitende Person hat auf Anordnung der zuständigen Behörde im Rahmen der Eigenüberwachung insbesondere das Abwasser auf seine physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit zu untersuchen, die Abwassermenge in geeigneter Weise zu ermitteln, die Auswirkungen auf die öffentlichen Abwasseranlagen zu untersuchen, die Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die Einfluss auf die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers haben, im Hinblick auf die Unterhaltung und den Betrieb zu überprüfen.

(4) Die zuständige Behörde legt im Einzelfall die Ausrüstung der Anlagen nach Absatz 3 mit Überwachungseinrichtungen und -geräten, die Einzelheiten der Untersuchungen und Überprüfungen sowie Art und Umfang der Aufzeichnungen fest.

(5) Sämtliche Aufzeichnungen sind von der einleitenden Person jederzeit vollständig und geordnet zur Einsichtnahme bereitzuhalten, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 17 b

Eigenüberwachung der baulichen Anlage

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücksentwässerungsanlagen haben diese vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme und in regelmäßigen Zeiträumen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Dichtheit von einem für Dichtheitsprüfungen anerkannten Fachbetrieb nach § 13 b Absatz 1 überprüfen zu lassen. Der zuständigen Behörde ist der Dichtheitsnachweis unaufgefordert einzureichen. Dieser ist mit einem Lageplan und der Kennzeichnung der geprüften Anlagen zu versehen. Ausgenommen von dieser Eigenüberwachung sind Grundleitungen für Niederschlagswasser, die nicht an ein öffentliches Misch- oder Schmutzwassersiel angeschlossen sind.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen, für die bisher kein Nachweis ihrer Dichtheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erbracht wurde, sind nach den aufgrund von § 15 Absatz 8 veröffentlichten Regelwerken zu überprüfen, und der Dichtheitsnachweis ist entsprechend Absatz 1 der zuständigen Behörde zu überlassen.

§ 18

Fäkalienabfuhr

Fäkalien, die auf bebauten Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken, Baustellen oder anderen Anlagen in Behältern einschließlich der Abwasserbehälter aus Chemietoiletten gesammelt werden, müssen auf Veranlassung und auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen abgefahren werden. § 15 Absätze 5 und 6 gilt sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Abwasserinformation und Datenverarbeitung

§ 19

Abwasserinformationssystem

(1) Bei der zuständigen Behörde wird zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz ein Abwasserinformati-

onssystem geführt. Das Abwasserinformationssystem enthält insbesondere

1. abwasserrelevante Daten über Betriebe mit gewerblichem, industriellem Abwasser, das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird (Einleitungskataster),
2. Daten über
   a) das Einbringen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen über Abwasserübergabestellen,
   b) die Eigenüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 17 b,
   c) die Entleerung von Abwassersammelgruben und die Wartung und Entschlammung von Kleinkläranlagen,
   d) die Wartung und die Entleerung von Fett- und Leichtflüssigkeitsabscheidern und der zugehörigen Schlammfänge,
   e) die zertifizierten Fachbetriebe und Zertifizierungsorganisationen gemäß § 13 b, die zugelassenen Fachbetriebe gemäß § 15 Absatz 5, sowie die zugelassenen Laboratorien für Abwasseruntersuchungen (Untersuchungsstellen) nach § 17 a.

(2) Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind zur Duldung von Untersuchungen verpflichtet, die für das Abwasserinformationssystem nach Absatz 1 erforderlich sind. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind von der bevorstehenden Untersuchung zu informieren. § 17 bleibt unberührt. Entstehen bei der Abwasseruntersuchung nach Satz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, ist die betroffene Person zu entschädigen.

(3) Für die Vorschriften über das Abwasserinformationssystem und die Datenverarbeitung findet, soweit nichts anderes bestimmt wird, das Hamburgische Datenschutzgesetz vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. März 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Für den Inhalt der Dateien aus dem Abwasserinformationssystem besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 20

Datenverarbeitung, Zweckbindung

Die zuständige Behörde ist berechtigt, die zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz, insbesondere die zur Führung des Abwasserinformationssystems nach § 19 erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes zu erheben und weiterzuverarbeiten.

§ 21

Übermittlung und Nutzung von Daten

(1) Die für die Führung des Abwasserinformationssystems zuständige Behörde darf einer anderen Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle die in § 19 Absatz 1 genannten Daten übermitteln, soweit

1. dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit oder der Zuständigkeit der Empfängerin bzw. des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist,
2. die Empfängerin bzw. der Empfänger die Daten bei der betroffenen Person nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erheben kann und
3. kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt.

(2) Die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 durch die für das Abwasserinformationssystem zuständige Behörde entfällt, wenn die zuständige Behörde von folgenden Stellen um Übermittlung von Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ersucht wird:

1. Stadtentwässerung,
2. Hamburger Wasserwerke GmbH,
3. Finanzbehörden,
4. Wasser- und Bauaufsichtsbehörden,
5. Behörde für Inneres – Polizei –, – Feuerwehr –,
6. Überwachungsbehörden nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 2705), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (Bundesgesetzblatt I Seiten 632, 633).

Fünfter Abschnitt

Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

§ 22

Beseitigung von Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen

Wer die in öffentlichen Wegen liegenden öffentlichen Abwasseranlagen beschädigt oder in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt, ist verpflichtet, die Folgen dieser Handlung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. An Stelle und auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers handelt die Stadtentwässerung, wenn diese oder dieser dazu nicht in der Lage ist, insbesondere wenn mit entsprechenden Gerätschaften in die öffentlichen Abwasseranlagen eingegriffen werden muss oder diese instand gesetzt werden müssen.

§ 23

Anordnungsbefugnis

Die Stadtentwässerung kann die zur Durchführung der Beseitigungspflicht nach § 22 erforderlichen Anordnungen gegen die Pflichtigen treffen.

§ 24

Kostenfestsetzung

Sind nach § 22 Kosten zu erstatten, so werden diese durch Bescheid der Stadtentwässerung festgesetzt. Zur Abgeltung der der Stadtentwässerung bei der Beseitigung von Schäden entstehenden allgemeinen Kosten werden Gemeinkostenzuschläge nach § 19 Absatz 1 Satz 4 des Sielabgabengesetzes in der Fassung vom 21. Januar 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 7, 33), zuletzt geändert am 6. Mai 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Sechster Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 25

Grundrechtseinschränkung

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 26

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Satz 4 das Abwasser nicht der Stadtentwässerung überlässt, sondern anderweitig beseitigt, ohne dazu nach diesem Gesetz berechtigt zu sein,
2. entgegen § 7 Absätze 1 und 5 ohne Genehmigung der zuständigen Behörde an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Anschlussgenehmigung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 7 Absatz 4 den Sielanschluss nicht fristgerecht herstellt,
4. den Benutzungsvorschriften in § 9 Absatz 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen einer unanfechtbaren Versagung der zuständigen Behörde nach § 9 Absatz 3 Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet,
6. einer durch Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 4 festgesetzten Verpflichtung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
7. entgegen § 9 Absatz 5 auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen Kraftfahrzeuge und deren Anhänger wäscht oder Ölwechsel durchführt,
8. entgegen § 11 Stoffe unbefugt in die öffentlichen Abwasseranladen einleitet,
9. entgegen § 11 a Absatz 1 ohne Genehmigung Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder einer vollziehbaren Nebenbestimmung der Einleitungsgenehmigung zuwiderhandelt,
10. entgegen § 11 a Absatz 3 Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet und die „Allgemeinen Einleitungsbedingungen“ nicht einhält,
11. entgegen § 11 a Absatz 9 Dampfleitungen oder Dampfkessel unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
12. entgegen § 11 a Absatz 10 bei der Abwasserbeseitigung Geräte zur Zerkleinerung fester Abfallstoffe verwendet,
13. entgegen § 11 b Absätze 2 und 3 eine Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
14. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 b Absatz 3 nicht, unvollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
15. den Anzeigepflichten in § 12 nicht nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
16. entgegen § 13 Absatz 3 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht von anerkannten Fachbetrieben nach § 13 b errichten, ändern, abbrechen oder beseitigen lässt oder diese Vorhaben ohne Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nach § 13 b Absatz 1 durchführt,
17. entgegen § 13 Absatz 4 Revisionsschächte und Grundleitungen nicht oder nicht ordnungsgemäß errichtet oder errichten lässt,
18. einer durch Rechtsverordnung nach § 13 b Absätze 2 und 3 festgesetzten Verpflichtung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
19. entgegen § 15 Absatz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand erhält,
20. entgegen § 15 Absatz 2 Abscheideranlagen nicht rechtzeitig durch zugelassene Fachbetriebe warten, entleeren und reinigen lässt,
21. entgegen § 15 Absatz 3 Abwasserbehandlungsanlagen durch zugelassene Fachbetriebe nicht rechtzeitig entschlammen, warten und überprüfen lässt,
22. entgegen § 15 Absatz 4 Abwasser aus Abwassersammelgruben nicht oder nicht rechtzeitig durch zugelassene Fachbetriebe abfahren lässt,
23. entgegen § 15 Absatz 5 Tätigkeiten eines Fachbetriebes ohne die Zulassung durch die zuständige Behörde ausübt,
24. entgegen § 15 Absatz 6 einen Nachweis nicht führt oder der zuständigen Behörde nicht zur Prüfung vorlegt,
25. entgegen § 15 Absatz 7 Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß ableitet,
26. einer vollziehbaren Anordnung zur Umrüstung oder Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 Absatz 1 zuwiderhandelt,
27. entgegen § 17 Absatz 2 den Beauftragten der zuständigen Behörde oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtentwässerung das Betreten von Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen verweigert, Reinigungs- und Prüfschächte nicht jederzeit zugänglich hält oder die für die Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes und des Betriebes von Grundstücksentwässerungsanlagen erforderliche Auskunft nicht erteilt oder Unterlagen nicht einreicht,
28. Verpflichtungen zur Eigenüberwachung der Einleitung nach § 17 a sowie zur Aufbewahrung und Vorlage der über die Eigenüberwachung geführten Aufzeichnungen nicht nachkommt,
29. Verpflichtungen zur Eigenüberwachung der baulichen Anlage und zur Einreichung der Nachweise nach § 17 b nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 27

Amtspflichten

Die Rechte und Pflichten, die der Freien und Hansestadt Hamburg und ihren Bediensteten sowie der Stadtentwässerung und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz zustehen oder obliegen, bestimmen sich ausschließlich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Die Pflichten werden als Amtspflichten im Sinne des Artikels 34 des Grundgesetzes erfüllt.

§ 28

(In-Kraft-Treten und Aufhebung von Vorschriften)

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das Hochschulwesen

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Gebührenordnung für das Hochschulwesen vom 6. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 421), zuletzt geändert am 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Für die Teilnahme an

   1. weiterführenden Studiengängen gemäß § 49 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 95, 98), die als Teilnahmevoraussetzung ein mit Diplom, Magister, Master oder Erstem Staatsexamen abgeschlossenes Hochschulstudium verlangen,
   2. Aufbaustudiengängen gemäß § 50 HmbHG,
   3. Kontaktstudiengängen gemäß § 51 HmbHG und an sonstigen Veranstaltungen des Kontaktstudiums,
   4. Lehrveranstaltungen als Gasthörer

   an den Hamburger Hochschulen werden Benutzungsgebühren nach der Anlage B erhoben.“

2. In Anlage B wird hinter Nummer 1.9 folgende Nummer 1.10 angefügt:

   „1.10 Teilnahme am weiterführenden Postgraduiertenstudium „Master of International Taxation“

   je Unterrichtsstunde . . . . . 20,– bis 40,–“.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juli 2001.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

Vom 24. Juli 2001

Auf Grund von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen vom 18. Oktober 1957 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2133–a), zuletzt geändert am 11. Juli 1989 (HmbGVBl. S. 132), wird verordnet:

Einziger Paragraph

§ 1 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird hinter dem Wort „dürfen“ die Textstelle „vorbehaltlich des Absatzes 2“ eingefügt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   2.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

   „6. Hunde auf Spielplätze, Rasenflächen, Wiesenflächen oder in Blumengärten mitzunehmen, sowie Hunde außerhalb von durch die zuständige Behörde als Hundeauslaufzone besonders abgegrenzten und gekennzeichneten Flächen umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen,“.

   2.2 In den Nummern 7 bis 9 werden jeweils hinter dem Wort „außerhalb“ die Wörter „durch die zuständige Behörde“ eingefügt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Juli 2001.

Druckfehlerberichtigung

Nummer 15 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht vom 6. Juni 2001 (HmbGVBl. S. 125) muss richtig heißen: **„15. In § 49 a werden hinter dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.“**

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,– DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.